

Eing. 19. NOV. 1993

ABÄNDERUNGSANTRAG

der Landtagsabgeordneten Erika Stubenvoll (SPÖ), Ilse Arte (FPÖ) und Mäg. Franz Karl (ÖVP) betreffend Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Wiener Jugendwohlfahrtsgesetz 1990 geändert wird, eingebracht in der Sitzung des Wiener Landtages am 19. November 1993.

Der vorliegende Abänderungsantrag betrifft das Verfahren zur Auswahl sowie die Bestimmungen zur Abberufung der Kinder- und Jugendanwälte, eine Klarstellung über den Umfang der Informationsaufgabe der Kinder- und Jugendanwälte, sowie die Berichtslegung an die Landesregierung und die Vorlage an den Landtag.

Im übrigen soll die Vorlage der Wiener Landesregierung unverändert belassen bleiben.

Analog der Festlegung des Verfahrens zur Bestellung des Umweltschutzanwaltes (Wiener Umweltschutzgesetz) soll eine Anhörung aller Bewerber für die Kinder- und Jugendanwaltschaft in dem für Jugendwohlfahrt zuständigen Gemeinderatsausschuß erfolgen. Im Hinblick auf den Umstand, daß die Bestellung eines Kinder- und Jugendanwaltes und einer Kinder- und Jugendanwältin vorgesehen sind, sollen für jede Position die drei geeignetsten Kandidaten dem zuständigen amtsführenden Stadtrat vorgeschlagen werden.

Zum Aufgabenbereich der Kinder- und Jugendanwaltschaft gehört u.a. die Information über die Rechte und Interessen von Kindern und Jugendlichen. Eine Information über die Rechte von Kindern wird in der Regel zum besseren Verständnis auch eine Information über die korrespondierenden Pflichten von Kindern mitumfassen.

Die nunmehr vorgeschlagene Vorlage des Berichtes der Kinder- und Jugendanwälte an den Landtag soll eine breite Diskussion dieses Berichtes im Plenum ermöglichen.

Die Neuformulierung des Widerrufs der Bestellung durch die Landesregierung soll klarstellen, daß von beiden Kindern- und Jugendanwälten nur diejenige Person vom Widerruf betroffen sein soll, die für dieses Amt als nicht mehr geeignet erscheint.

Die unterfertigten Landtagsabgeordneten stellen daher gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Landtages für Wien folgenden

Abänderungsantrag:

Der Wiener Landtag wolle beschließen:

Der Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Wiener Jugendwohlfahrtsgesetz 1990 geändert wird, wird in folgenden Teilbereichen geändert:

§ 10 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Stelle der Kinder- und Jugendanwälte ist öffentlich auszuschreiben. Der für Jugendwohlfahrt zuständige Ausschuß des Gemeinderates hat sämtliche Kandidaten, die sich aufgrund der öffentlichen Ausschreibung beworben haben, anzuhören und die sechs geeignetsten Kandidaten (drei weibliche Kandidaten, drei männliche Kandidaten) dem zuständigen amtsführenden Stadtrat vorzuschlagen. Die Kinder- und Jugendanwälte werden auf Vorschlag des zuständigen amtsführenden Stadtrates von der Landesregierung jeweils für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Im Falle des § 10 Abs. 9 sowie bei Tod oder Verzicht von einem der Kinder- und Jugendanwälte hat unverzüglich eine Neubestellung für die Restdauer der Funktionsperiode zu erfolgen.“

§ 10 Abs. 6 Z 5 lautet:

„5. die Information über die Rechte und Pflichten und über die Interessen von Kindern und Jugendlichen sowie über die Aufgaben der Kinder- und Jugendanwaltschaft.“

§ 10 Abs. 7 lautet:

„(7) Die Kinder- und Jugendanwaltschaft hat der Landesregierung bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, über ihre Tätigkeit und die dabei gesammelten Erfahrungen zu berichten. Die Landesregierung hat diesen Tätigkeitsbericht dem Landtag vorzulegen.“

§ 10 Abs. 9 lautet:

„(9) Wenn in der Person von einem der Kinder- und Jugendanwälte Umstände eintreten, die diese Person für dieses Amt als nicht mehr geeignet erscheinen lassen, hat die Landesregierung die Bestellung dieser Person zu widerrufen.“

Anke Huberwoll

~~Huber~~
K. Huber

Ver. Anst.
Frank Karl
P. Jannert
St. H.

mit
Hella Kaugemann